

30.11.95**A****Verordnung****des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Verordnung zur Änderung der Ersten und Sechsten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz und zur Aufhebung der Vierzehnten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz**A. Zielsetzung**

Mit der vorliegenden Verordnung sollen in der Ersten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz Ferkel und Kälber zur Weitermast in die für Schlachtvieh festgelegte Gruppe verwandter Erzeugnisse einbezogen werden. Dadurch können sich Ferkelerzeuger und Schweinemäster sowie Erzeuger von Kälbern zur Weitermast und Rindermäster in einer Erzeugergemeinschaft zusammenschließen. Mit der Änderung sollen Voraussetzungen für eine engere Kooperation der verschiedenen Produktionsstufen geschaffen werden.

In die Sechste Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Qualitätsgetreide, Erbsen, Bohnen, Sojabohnen, Sonnenblumenkerne, Buchweizen und Senfsamen soll Raps aufgenommen werden. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, daß für Getreide und Raps regelmäßig gleiche Absatzwege bestehen.

B. Lösung

Die Verordnung erweitert in der Ersten Durchführungsverordnung die Gruppe verwandter Erzeugnisse um Ferkel und Kälber zur Weitermast. In die Sechste Durchführungsverordnung wird Raps aufgenommen. Daher kann die Vierzehnte Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Qualitätsraps aufgehoben werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden werden nicht belastet. Es handelt sich bei der vorliegenden Verordnung um eine rein organisatorische Maßnahme, die sich nicht auf die öffentlichen Haushalte auswirkt.

30.11.95

A

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Verordnung zur Änderung der Ersten und Sechsten Durchführungsvorordnung zum Marktstrukturgesetz und zur Aufhebung der Vierzehnten Durchführungsvorordnung zum Marktstrukturgesetz

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (322) - 680 40 - Ma 106/95

Bonn, den 30. November 1995

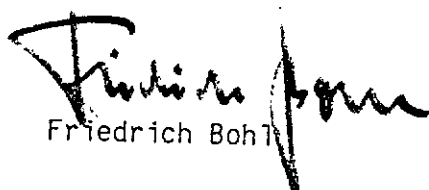
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Verordnung zur Änderung der Ersten und
Sechsten Durchführungsvorordnung zum
Marktstrukturgesetz und zur Aufhebung
der Vierzehnten Durchführungsvorordnung
zum Marktstrukturgesetz

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohrt

**Verordnung zur
Änderung der Ersten und Sechsten Durchführungsverordnung
zum Marktstrukturgesetz und zur Aufhebung der
Vierzehnten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz
Vom ... 1995**

Auf Grund des § 3 Abs. 3 und des § 6 Abs. 2 Satz 1 des Marktstrukturgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1990 (BGBl. I S. 2134) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft:

Artikel 1

Die Erste Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1186), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1159), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
„Erste Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Schlachtvieh, Ferkel und Kälber zur Weitermast“

2. In § 1 wird die Tabelle wie folgt gefaßt:

„KN-Code	Erzeugnisse
ex 0102	Schlachtrinder, lebend, sowie Kälber zur Weitermast
ex 0201	Rinder, geschlachtet, in ganzen oder halben Tierkörpern sowie in Vierteln
ex 0104	Schlachtschafe, lebend
ex 0204	Schafe, geschlachtet, in ganzen Tierkörpern
ex 0103	Schlachtschweine, lebend, sowie Ferkel
ex 0203	Schweine, geschlachtet, in ganzen Tierkörpern oder in Hälften“

3. In § 2 Abs. 1 Nr. 2 wird Satz 2 neu gefaßt und folgender Satz 3 angefügt:

„Dabei entsprechen einer Schlachtvieheinheit ein Schlachtrind oder drei Schlachtkälber oder vier Schlachtschweine oder zehn Schlachtschafe. Werden in eine Gruppe verwandter Erzeugnisse Ferkel, Kälber zur Weitermast oder beide Erzeugnisse einbezogen, so erhöht sich die Mindesterzeugungsmenge nach Satz 1 entweder um 20 000 Ferkel oder um 2 000 Kälber zur Weitermast oder um 20 000 Ferkel und 2 000 Kälber zur Weitermast.“

4. § 4 wird aufgehoben.

Artikel 2

Die Sechste Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1994 (BGBl. I S. 1459) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird nach dem Wort „Qualitätsgetreide,“ das Wort „Raps,“ eingefügt.
2. In § 1 Abs. 1 wird in der Tabelle die Position „ex 1205 Rapssamen“ angefügt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird in Nummer 7 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende neue Nummer 8 angefügt:

„8. 1000 Tonnen je Sorte Raps.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 beginnt das erste Jahr am

- 15. März bei Sommerraps
- 15. August bei Winterraps.“

Artikel 3

Die Vierzehnte Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz vom 24. Juli 1974 (BGBl. I S. 1566), geändert durch Artikel 2 Abs. 2 Nr. 8 des Gesetzes vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1159), wird aufgehoben.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Begründung

A)

Durch die Änderung der Ersten Durchführungsverordnung werden Ferkel und Kälber zur Weitermast in die für Schlachtvieh festgelegte Gruppe verwandter Erzeugnisse einbezogen, für die eine Erzeugergemeinschaft gebildet und anerkannt werden kann.

In die Sechste Durchführungsverordnung wird Rapssamen in die Gruppe verwandter Erzeugnisse aufgenommen. Die Vierzehnte Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Qualitätsraps kann daher aufgehoben werden.

Die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden werden nicht belastet. Es handelt sich bei der vorliegenden Verordnung um eine rein organisatorische Maßnahme, die sich nicht auf die öffentlichen Haushalte auswirkt.

Die Verordnung wird keine Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, haben, da sie lediglich die organisatorischen Rahmenbedingungen für die vorgenannten Erzeugergemeinschaften verändert.

B)

I. zu Artikel 1

Artikel 1 ändert die **Erste Durchführungsverordnung** zum Marktstrukturgesetz.

Nr.1 ändert die Überschrift. Sie wird um „Kälber zur Weitermast“ erweitert.

Durch **Nr. 2** wird die Tabelle, in der die Gruppe verwandter Erzeugnisse aufgelistet ist, für die nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a des Marktstrukturgesetzes Erzeugergemeinschaften gebildet werden können, um Ferkel und Kälber zur Weitermast erweitert.

In die für Schlachtvieh festgelegte Gruppe verwandter Erzeugnisse werden mit der Änderung Ferkel und Kälber zur Weitermast einbezogen. Dies hat insbesondere zur Folge, daß sich Ferkelerzeuger und Schweinemäster sowie Erzeuger von Kälbern zur Weitermast und Rindermäster in einer Erzeugergemeinschaft zusammenschließen können. Außerdem ermöglicht die Änderung den Beitritt von Erzeugergemeinschaften für Ferkel oder von Erzeugergemeinschaften für Kälber zur Weitermast zu einer für Schlachtvieh gebildeten Vereinigung von Erzeugergemeinschaften. Mit der Änderung sollen Voraussetzungen für eine engere Kooperation der ver-

schiedenen Produktionsstufen geschaffen werden; sie soll insbesondere verbesserte Rahmenbedingungen für die Organisation von Markenfleischprogrammen bieten und zur Verbesserung der Seuchenprophylaxe beitragen.

Außerdem wird die Tabelle von den Zolltarif-Nummern auf den Code der „Kombinierten Nomenklatur“ umgestellt.

Nr. 3 ändert § 2 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 dahingehend, daß sich die Mindesterzeugungsmenge (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 des Marktstrukturgesetzes) erhöht, die für eine Gruppe verwandter Erzeugnisse gilt, an der Ferkel oder Kälber zur Weitermast beteiligt sind. Zusätzlich zu den 4 000 Schlachtvieheinheiten ist für die Anerkennung einer Erzeugergemeinschaft die Erzeugung von 20 000 Ferkeln, 2 000 Kälbern zur Weitermast oder 20 000 Ferkeln und 2 000 Kälbern zur Weitermast erforderlich. Letzteres gilt, wenn an der Gruppe der verwandten Erzeugnisse sowohl Ferkel als auch Kälber zur Weitermast beteiligt sind.

§ 4 ist wegen Zeitablaufs gegenstandslos geworden; er wird deshalb durch Nr. 4 aufgehoben.

II. zu Artikel 2

Artikel 2 ändert die **Sechste Durchführungsverordnung** zum Marktstrukturgesetz.

Nr. 1 ändert die Überschrift. Der in den Regelungsbereich der Sechsten Durchführungsverordnung einbezogene Raps wird in der Überschrift erwähnt.

Durch Nr. 2 wird Raps in die Gruppe der verwandten Erzeugnisse nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a des Marktstrukturgesetzes aufgenommen. Wegen unterschiedlicher Qualitätsanforderungen der Letztverwerter erscheint es zweckmäßig, auf eine einheitliche Definition von Qualitätskriterien zu verzichten.

Mit der Änderung soll dem Umstand Rechnung getragen werden, daß regelmäßig für Getreide und Raps zwischen den Erzeugern und ihren Erstabnehmern gleiche Absatzwege bestehen.

Durch Nr. 3 a wird die Mindesterzeugungsmenge von 1 000 t, die die Vierzehnte Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz vorsieht, in die Sechste Durchführungsverordnung übertragen.

Da Raps frühere Anbautermine hat als die Marktfrüchte, für die die Verordnung bislang galt, werden die Termine für den Beginn des ersten Jahres durch Nr. 3 b bei Raps abweichend auf den 15. März bei Sommerraps und auf den 15. August bei Winterraps gelegt.

Nicht in die Verordnung übernommen werden die in § 3 der Vierzehnten Durchführungsverordnung enthaltene abgesenkte Mindesterzeugungsmenge und die abgesenkte Mindestmenge eines Liefervertrages in Ländern mit geringem Rapsanbau. Für bestehende Erzeugergemeinschaften, die sich auf die abgesenkten Mengen stützen, ändert sich dadurch nichts, da sie Bestandsschutz genießen. Im übrigen wird hinsichtlich der Neuzulassung von Erzeugergemeinschaften kein Bedarf für diese abgesenkten Mengen gesehen.

III. zu Artikel 3

Durch ihn wird die **Vierzehnte Durchführungsverordnung** zum Marktstrukturgesetz aufgehoben.

Da die Regelungen dieser Verordnung in die Sechste Durchführungsverordnung einbezogen wurden, kann sie aufgehoben werden.

IV. zu Artikel 4

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

22.03.96**Beschluß**
des Bundesrates

Verordnung zur Änderung der Ersten und Sechsten
Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz und zur Aufhebung
der Vierzehnten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz

/ Der Bundesrat hat in seiner 695. Sitzung am 22. März 1996 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus
der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Anlage

Änderungen

zur

**Verordnung zur Änderung der Ersten und Sechsten
Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz und zur Aufhebung
der Vierzehnten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz**

1. Zu Artikel 01 - neu - (Anlage zu § 1 Abs. 2 Marktstrukturgesetz)

Vor Artikel 1 ist folgender Artikel 01 einzufügen:

'Artikel 01

Die Anlage des Marktstrukturgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1990 (BGBl. I S. 2134), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung des Marktstrukturgesetzes und zur Änderung der Sechsten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Qualitätsgetreide, Erbsen, Bohnen, Sojabohnen und Sonnenblumenkerne vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 543), wird wie folgt geändert:

1. Der Position "ex 1207 Senfsamen" werden die Wörter "und Hanfsamen" angefügt.
2. Nach der Position "ex 5301 Flachs, roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Abfälle davon" wird die Position "ex 5302 Hanf (*Cannabis sativa* L.), roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Abfälle davon" eingefügt.'

Als Folge ist

- a) die Überschrift der Verordnung zu ändern und
- b) die Eingangsformel wie folgt zu fassen:

"Aufgrund des § 1 Abs. 2 Satz 2 sowie des § 3 Abs. 3 und des § 6 Abs. 2 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 12, des Marktstrukturgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1990 (BGBl. I S. 2134) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft:"

Begründung:

Einbeziehung von Hanfsamen und Hanf in die Anlage zu § 1 Abs. 2 des Marktstrukturgesetzes. Die Aufnahme von Hanfsamen und Hanf sollte im Hinblick auf die bevorstehende Genehmigung des Hanfanbaus erfolgen, um eine erneute Änderung in nächster Zukunft zu vermeiden.

2. Zu Artikel 1 Nr. 1, 2 und 3 (Erste Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1 sind nach den Wörtern

"zur Weitermast"

die Wörter

"und Zuchtvieh"

anzufügen.

- b) Nummer 2 ist wie folgt zu ändern:

aa) In § 1 ist die neu gefaßte Tabelle wie folgt zu ergänzen:

"ex 0102 Zuchtrinder

ex 0103 Zuchtschweine

ex 0104 Zuchtschafe"

*) Durch die aus den Ziffern 1., 2., 5., 6. und 7. ersichtlichen Änderungen ist die Überschrift der Verordnung wie folgt zu fassen: "Verordnung zur Änderung des Marktstrukturgesetzes und der Ersten, Sechsten, Siebten, Achten und Zweiundzwanzigsten Durchführungsverordnung und zur Aufhebung der Neunten, Vierzehnten, Fünfzehnten und Achtzehnten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz"

bb) In § 1 ist nach der neu gefaßten Tabelle folgender Text einzufügen:

"Im Sinne dieser Verordnung sind Zuchtrinder, Zuchtschweine und Zuchtschafe zur Vermehrung bestimmte Tiere aus leistungsgeprüften Beständen, deren Identität gesichert ist."

c) Nummer 3 ist wie folgt zu fassen:

'3. § 2 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 1 ist in Buchstabe f nach dem Wort "Weitermast" das Semikolon durch ein Komma zu ersetzen und folgende Buchstaben g, h und i anzufügen:

"g) 2.500 Zuchtrinder,

h) 2.500 Zuchtschweine,

i) 1.000 Zuchtschafe;"

b) Nummer 2 ist wie folgt neu zu fassen:

"2. bei Erzeugergemeinschaften für eine Gruppe verwandter Erzeugnisse auf jährlich 4.000 Schlachtvieheinheiten. Dabei entsprechen einer Schlachtvieheinheit ein Schlachtrind oder drei Schlachtkälber oder vier Schlachtschweine oder zehn Schlachtschafe. Werden in einer Gruppe verwandter Erzeugnisse Ferkel, Kälber zur Weitermast, Zuchttiere oder eine Kombination dieser Erzeugnisse einbezogen, so erhöht sich die Mindesterzeugungsmenge nach Satz 1 jeweils um die in Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe e bis i genannten Mengen."

Als Folge ist

a) Artikel 3 neu zu fassen*)

sowie

b) die Überschrift der Verordnung zu ändern.

Begründung:

Neben der Einbeziehung von Raps in die Sechste Durchführungsverordnung und Streichung der Vierzehnten Durchführungsverordnung sollten auch Zuchttiere in die für Schlachtvieh festgelegte Gruppe verwandter Erzeugnisse aufgenommen werden können.

Mit einer Einbeziehung auch der Zuchttiere in die für Schlachtvieh festgelegte Gruppe verwandter Erzeugnisse würden die Rahmenbedingungen für die Erzeugung von Qualitätsprodukten (Zuchtvieh, Ferkel, Schlachtschweine) verbessert. Die Zusammenfassung einer Tierart durchgängig in einer Durchführungsverordnung ist eine unverzichtbare Voraussetzung für die Erzeugung einer Produktqualität, die den Anforderungen des Marktes und damit den Zielen des Marktstrukturgesetzes entspricht.

Die Einfügung der Neunten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz in die Erste Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz dient im wesentlichen dem Zweck der Verbesserung der Produktqualität, der Verbesserung der Seuchenprophylaxe und der Senkung der Verwaltungs- und Vermarktungskosten. Darüber hinaus könnte eine Stärkung der Marktposition erreicht werden, wenn den Abnehmern ein hochwertiges Endprodukt aus einem vertikal geschlossenen Qualitätsprogramm angeboten wird.

*) Durch Annahme der aus den Ziffern 2., 6. und 7. ersichtlichen Änderungen ist Artikel 3 wie folgt zu fassen:

'Artikel 3

Die Neunte Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz vom 9. März 1979 (BGBl. I S. 189), zuletzt geändert am 9. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2230), die Vierzehnte Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz vom 24. Juli 1974 (BGBl. I S. 1566), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 Nr. 8 des Gesetzes vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1159), die Fünfzehnte Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz vom 6. März 1975 (BGBl. I S. 696), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1159) und die Achtzehnte Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz vom 4. Februar 1991 (BGBl. I S. 222), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1159), werden aufgehoben."

Der Begriff Zuchtvieh muß in der Ersten Durchführungsverordnung eindeutig definiert werden, weil die Neunte Durchführungsverordnung ersatzlos gestrichen werden soll.

3. Zu Artikel 1 Nr. 3a - neu - (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Erste Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz)

In Artikel 1 nach Nummer 3 folgende Nummer 3a einzufügen:

'3a. In § 3 Abs. 1 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

"Die Mindestmenge eines Liefervertrages (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes) wird für einen Liefervertrag über Erzeugnisse der in § 1 bezeichneten Art auf jährlich jeweils ein Viertel der in § 2 Abs. 1 bezeichneten Mengen festgesetzt."

Begründung:

Zuchtvieh wird in der Regel direkt an landwirtschaftliche Betriebe vermarktet. Es ist deshalb in der Praxis kaum möglich in diesem Bereich mindestens 50 Prozent an einen Abnehmer vertraglich abzusetzen. Deshalb ist eine Regelung analog zum Schlachtvieh mit 25% sachgerecht.

4. Zu Artikel 2 Nr. 1, 2, 3 und 3a - neu - (Sechste Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz)

Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:

a) Die Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

'1. Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

"Sechste Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Getreide, Öl- und Hülsenfrüchte sowie Saatgut".

Begründung:

Redaktionelle Anpassung.

b) In Nummer 2 sind die Wörter

'wird in der Tabelle die Position "ex 1205 Rapssamen"

durch die Wörter

'werden in die Tabelle die Positionen "ex 1204 Leinsamen" und "ex 1205 Rapssamen"
zu ersetzen.

Begründung:

Einbeziehung von Leinsamen in die Sechste DVO.

c) Nummer 3 ist wie folgt zu fassen:

'3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird in Nummer 7 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende neue Nummern 8 und 9 angefügt:

"8. 1 000 Tonnen Raps

9. 300 Tonnen Leinsamen."

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

"....wie Vorlage..."

Begründung:

Einbeziehung von Leinsamen in die Sechste DVO. Mit der Neuordnung verschiedener Produkte soll dem Umstand Rechnung getragen werden, daß dafür regelmäßig gleiche Absatzwege bestehen. Dies verbessert die Rechtsklarheit und erlaubt den Organisationen eine effektivere Vermarktung. Bei der Festsetzung der Mindesterzeugungsmenge in § 2 wird die Menge bei Raps und Leinsamen nicht je 'Sorte festgelegt, da bei Erfassung und Verarbeitung hier in der Praxis nicht nach Sorten unterschieden wird. Die Mindesterzeugungsmenge von 300 t Leinsamen wurde von der Mindesterzeugungsfläche in der bisherigen Achtzehnten DVO abgeleitet.

d) Nach Nummer 3 ist folgende Nummer 3a anzufügen:

'3a. In § 3a ist die Nummer 1 wie folgt zu ändern:

aa) In Buchstabe b werden die Wörter

"zur Herstellung von Erzeugnissen für die menschliche Ernährung
sowie für die technische Verwendung"

gestrichen und

bb) In Buchstabe f werden nach dem Wort

"Senfsamen"

ein Komma sowie folgender Buchstabe g eingefügt:

"g) Hanfsamen,"

cc) Nach Buchstabe g - neu - ist folgender Buchstabe h - neu - einzufügen:

"Saatgut von Getreide, Ölsaaten, Körnerleguminosen und Futterpflanzen"

Begründung:

Die Qualitätskriterien von Körnermais für die menschliche Ernährung und technische Verwendung sind identisch. Eine Unterscheidung nach Verwertungsrichtungen ist deshalb entbehrlich.

Die Anbauentwicklung bei Hanfsamen ist mit großen Unsicherheiten behaftet. Deshalb sollten die Landesregierungen hier die Möglichkeit haben, Mindesterzeugungsmenge, Mindestmenge und Mindestdauer von Lieferverträgen durch eine entsprechende Rechtsverordnung festzulegen.

Die Sechste Durchführungsverordnung sollte außerdem um die Position Getreide-, Futterpflanzen, und Körnerleguminosensaatgut erweitert werden.

Saat- und Pflanzguterzeuger sollten sich zur Stärkung ihrer Position in der Saat- und Pflanzgutvermehrung zu Erzeugergemeinschaften nach dem Marktstrukturgesetz zusammenschließen können. Die Neufassung des Marktstrukturgesetzes vom 26. September 1990 (BGBl. I S. 2134) enthält in der Anlage unter dem KN-Code 1209 als zugelassene Erzeugnisse, für die Erzeugergemeinschaften gebildet und anerkannt werden können, "Samen, Früchte und Sporen, zur Aussaat". Diese Erzeugnisgruppe ist jedoch bisher in keiner der Durchführungsverordnungen zum Marktstrukturgesetz aufgenommen worden.

Mit der Aufnahme der gesamten Erzeugnisse in die Sechste Durchführungsverordnung kann die Saatgutproduktion im geschlossenen System unterstützt und der Absatz an zertifiziertem Saatgut gesteigert werden. Weiterhin haben die Erzeuger, sofern sie den VO-Status von Züchterhäusern erhalten, die Möglichkeit, auch Saatgut zu vermarkten und damit das Wertschöpfungspotential ihrer Produkte zu erhöhen. Mit der Änderung zur Sechsten Durchführungsverordnung erhalten die Länder die Möglichkeit, die Mindesterzeugungsmengen für diese Erzeugnisse selbst festzulegen und damit den regionalen Strukturgegebenheiten Rechnung zu tragen.

5. Zu Artikel 2a - neu - (Siebte Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz)

Nach Artikel 2 ist folgender Artikel 2a anzufügen:

'Artikel 2a

Die Siebente Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz vom 15. Juli 1970 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch die Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Speisekartoffeln vom 6. März 1985 (BGBl. I S. 542), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Tabelle folgendermaßen gefaßt:

"KN-Code	Erzeugnisse
ex 0701	Speisekartoffeln
ex 0701	Speisefrühkartoffeln
ex 0701	Kartoffeln zum Herstellen von Veredelungsprodukten für die menschliche Ernährung
ex 0701	Pflanzkartoffeln."

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 ist in Buchstabe d das Semikolon durch ein Komma zu ersetzen und folgender Buchstabe e anzufügen:

"e) 500 t Pflanzkartoffeln;"

bb) In Nummer 2 ist in Buchstabe d der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und folgender Buchstabe e anzufügen:

- "e) bei Einbeziehung von Pflanzkartoffeln jährlich auf die unter Buchstaben a bis d genannte Mindesterzeugungsmenge zuzüglich 250 Tonnen Pflanzkartoffeln."
- b) In Absatz 3 Nr. 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:
- "4. Pflanzkartoffeln Pflanzgut von Kartoffeln nach der Pflanzkartoffelverordnung vom 21. Januar 1986 (BGBl. I S. 192), zuletzt geändert durch die achte Verordnung zur Änderung saatzgutrechtlicher Verordnungen vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2056)."
3. In § 3 Abs. 1 ist in Nummer 2 der Punkt durch ein Semikolon zu ersetzen und folgende Nummer 3 anzufügen:
- "3. für einen Liefervertrag über Pflanzkartoffeln auf jährlich 250 Tonnen."

Als Folge

ist die Überschrift der Verordnung entsprechend zu ändern.

Begründung:

Die Siebente Durchführungsverordnung sollte um die Position "Pflanzkartoffeln" ergänzt werden. Die Pflanzkartoffelproduktion im geschlossenen System wird in landwirtschaftlichen Unternehmen bereits durchgeführt. Es ist deshalb sinnvoll, die Pflanzkartoffeln in die Siebente Durchführungsverordnung "Kartoffeln" aufzunehmen, zumal in der Regel beide Produktionsverfahren innerhalb eines Betriebes durchgeführt werden. Auch hier ist die Möglichkeit der Vermarktung durch die Erzeuger denkbar, wenn sie den VO-Status erhalten.

Die Mindesterzeugungsmenge von 500 Tonnen für eine reine Erzeugergemeinschaft für Pflanzkartoffeln entspricht in etwa dem Pflanzgutanteil, der von 25 Hektar Vermehrungsfläche gewonnen werden kann und wird angesichts der unterschiedlichen Strukturbedingungen in den einzelnen Bundesländern als angemessene Mindesterzeugungsmenge erachtet.

Bei der Einbeziehung der Pflanzkartoffeln in Erzeugergemeinschaften für eine Gruppe verwandter Erzeugnisse wird die Mindesterzeugungsmenge von 250 Tonnen Pflanzkartoffeln als ausreichend erachtet, da diese nicht alleiniger Gegenstand der Tätigkeit der Erzeugergemeinschaft ist. Diese Menge ent-

spricht in etwa einem Pflanzgutanteil, der von 10 Hektar Vermehrungsfläche gewonnen werden kann.

Nach § 6 Abs. 1 Marktstrukturgesetz kann ein Unternehmen, das landwirtschaftliche Erzeugnisse bezieht, absetzt, be- oder verarbeitet, bei der Vergabe von Investitionsbeihilfen berücksichtigt werden. Eine Voraussetzung dafür ist der Abschluß von Lieferverträgen mit einer oder mehreren anerkannten Erzeugergemeinschaften. Die Mindestmenge eines Liefervertrages (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Marktstrukturgesetz) wird mit 250 Tonnen Pflanzkartoffeln jährlich als eine angemessene Größe erachtet, die hinsichtlich Lagerung und Bearbeitung als förderwürdig eingeschätzt wird.

6. Zu Artikel 2b (Änderung der Achten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz)

Nach Artikel 2a - neu - ist folgender Artikel 2b einzufügen:

'Artikel 2b

Die Achte Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz vom 26. November 1970 (BGBl. I S. 1545), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1159), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

"Achte Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz:

Blumen, Zierpflanzen und Baumschulerzeugnisse"

Begründung:

Redaktionelle Änderung.

2. Die Tabelle in § 1 wird wie folgt gefaßt:

"KN-Code	Erzeugnisse
1. ex 0601	Blumenzwiebeln, -bulben, - knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend;
2. ex 0601 und ex 0602	Topf-, Beet- und Balkonpflanzen;
3. ex 0603 und ex 0604	Schnittblumen und Schnittgrün, frisch;
4. ex 0602	Baumschulerzeugnisse mit Ausnahme von Forstpflanzen;
5.	Erzeugnisse aus verschiedenen der unter den Nummern 1 bis 4 aufgeführten Gruppen."

Begründung:

Einbeziehung von Baumschulerzeugnissen mit Ausnahme von Forstpflanzen in die Achte DVO (Blumen und Zierpflanzen). Mit der Neuordnung verschiedener Produkte soll dem Umstand Rechnung getragen werden, daß dafür regelmäßig gleiche Absatzwege bestehen. Dies verbessert die Rechtsklarheit und erlaubt den Organisationen eine bessere Vermarktung. Damit kann die Fünfzehnte DVO entfallen.

3. In § 2 wird der Absatz 1 wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird die Angabe

"2.000.000"

durch die Angabe

"2.500.000"

sowie am Ende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:

"3. bei Erzeugergemeinschaften für eine Gruppe verwandter Erzeugnisse nach § 1 Nr. 5 auf jährlich 5.000.000 Deutsche Mark Erzeugungswert."

Begründung:

Übernahme aus der Fünfzehnten DVO.

Durch die Einbeziehung von Baumschulerzeugnissen ist eine Erhöhung des Mindesterzeugungswertes erforderlich.

Als Folge ist

- a) die Überschrift der Verordnung zu ändern und
- b) Artikel 3 neu zu fassen

7. Zu Artikel 2c - neu - (Zweiundzwanzigste Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz)

Nach Artikel 2b - neu - ist folgender Artikel 2c einzufügen:

' Artikel 2c

In der Zweiundzwanzigsten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz vom 25. März 1992 (BGBl I S. 734), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 6 Nr. 3 des Gesetzes vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1159), werden in der Tabelle in § 1 folgende Positionen angefügt:

"ex 5301 Flachs, roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen

ex 5302 Hanf (*Cannabis sativa* L.), roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen"

Als Folge ist

- a) die Überschrift der Verordnung zu ändern und
- b) Artikel 3 neu zu fassen

Begründung:

Einbeziehung von Flachs sowie Hanf in die Zweiundzwanzigste DVO (Nachwachsende Rohstoffe). Durch Neuordnung verschiedener Produkte soll dem Umstand Rechnung getragen werden, daß dafür regelmäßig gleiche Absatzwege bestehen. Dies verbessert die Rechtsklarheit und erlaubt den Organisationen eine effektivere Vermarktung. Damit kann die Achtzehnte DVO ebenfalls entfallen.